

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2015

Nr. 2015/664

KR.Nr. K 0028/2015 (FD)

Kleine Anfrage Hansjörg Stoll (SVP, Mümliswil); Rückstellung für Gebäudereparaturen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton Solothurn kennt keine Rückstellungen für Gebäudereparaturen. Im Kanton Luzern kennt man diese Möglichkeit. Wenn es diese Möglichkeit geben würde, könnte so auf einfache Art Geld für die sonst schon arg gebeutelten KMU's, was jetzt noch durch die Euro-Krise verstärkt wurde, in einer noch zu bestimmenden Frist investiert werden. Hier besteht ein gutes Instrument, um für die Wirtschaft bessere Rahmenbedingungen zu schaffen.

Hier zum Beispiel der Gesetzesartikel des Kantons Luzern

„Grossreparaturen im Kanton Luzern

Rückstellungen für Grossreparaturen, die mit Gewissheit in grösseren Zeitabständen vorzunehmen sind, wie beispielsweise Fassadenrenovationen, Ersatz von Heizungs- und Liftanlagen, werden steuerlich zugelassen. Die entsprechende Rückstellung wird im Sinne einer Pauschale von jährlich 1% des Buchwertes bemessen, bis diese Rückstellung gesamthaft den Umfang von 5% des Buchwertes erreicht.“

1. Was hält die Regierung von dieser Änderung des Steuergesetzes?
2. Welche Erfahrungen hat der Kanton Luzern damit gemacht?
3. Auf welchen Zeitpunkt könnte dies frühestens geändert werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

Bei der zitierten Passage handelt es sich nicht um eine Bestimmung des Luzerner Steuergesetzes (StG/LU), sondern um einen Auszug aus dem Luzerner Steuerbuch, in dem die Steuerverwaltung des Kantons Luzern ihre Weisungen publiziert. Konkret geht es um die Praxis zu den §§ 36 und 77 StG/LU, die Rückstellungen und Wertberichtigungen regeln. Entgegen der Behauptung in der Begründung kennt auch die Solothurner Steuerpraxis Rückstellungen für Grossreparaturen an Gebäuden, allerdings nicht pauschal in Prozenten des Restbuchwertes, sondern für konkrete Projekte: „Für periodisch (nicht jährlich) vorzunehmende Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Maschinen (Grossanlagen) können in besonderen Fällen, z.B. wenn der budgetierte Aufwand den normalen Jahres-Cash-Flow übersteigt, nach vorheriger Rücksprache mit der

Veranlagungsbehörde ebenfalls Rückstellungen gebildet werden“ (Merkblatt für Selbständigerwerbende, Ziffer 12.7, Seite 18; publiziert auf der Webseite des Steueramtes / Privatpersonen und Selbständigerwerbende / Veranlagungshandbuch). Die Abteilung juristische Personen wendet grundsätzlich die gleiche Praxis an.

Beschränkt man den Vergleich nicht auf die (pauschalen) Rückstellungen, sondern bezieht die Abschreibungen mit ein, steht der Kanton Solothurn durchaus günstig da. Denn die Luzerner Steuerbehörden wenden die Normal-Abschreibungssätze gemäss Merkblatt A 1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung an (Luzerner Steuerbuch Bd. 2, § 35 / 76 Nr. 1). Für Geschäftsgebäude betragen dort die Abschreibungssätze 4%, 6% oder 8%, je nach Gebäudetyp. Demgegenüber lässt die Solothurner Steuerpraxis für Gewerbegebäude generell Abschreibungen von 10% zu (Merkblatt für Selbständigerwerbende, Ziffer 12.1). Zudem können bei neuen Gewerbe- und Industriegebäuden die Abschreibungssätze im Erstellungsjahr und in den drei darauf folgenden Jahren verdoppelt werden (§ 16 Abs. 4 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.12). Nach 10 Jahren betragen die kumulierten Abschreibungen auf einem Gewerbebau mit Gestehungskosten von Fr. 1'000'000.— gemäss Solothurner Praxis über Fr. 650'000.— (ohne doppelte Abschreibungssätze), nach der Luzerner Praxis jedoch höchstens Fr. 565'000.— (Abschreibungssatz 8%); zusammen mit den Rückstellungen von 5% auf dem Restbuchwert sind es Fr. 587'000.—. Selbst ohne Rückstellungen für konkrete Reparaturprojekte lässt die Solothurner Praxis in dieser Zeit also mindestens um 10% höhere Abzüge zu.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Was hält die Regierung von dieser Änderung des Steuergesetzes?

Wie ausgeführt wäre nicht eine Revision des Steuergesetzes notwendig, sondern die Steuerpraxis könnte geändert werden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sehen wir dafür indessen keinen Bedarf.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Erfahrungen hat der Kanton Luzern damit gemacht?

Die Erfahrungen der Steuerverwaltung des Kantons Luzern mit dieser Praxis sind gemäss Auskunft ihrer Abteilung Juristische Personen grundsätzlich gut. Ohne besonderen Nachweis sei es für die Unternehmen möglich, die Steuerbemessungsgrundlage noch etwas zu senken, da die Abschreibungssätze für einzelne Gebäudearten eher knapp seien. Die Begrenzung auf 5% des Buchwertes führe aber dazu, dass Rückstellungen aufgelöst werden müssten, wenn auf der Liegenschaft weiter abgeschrieben werde. Und eine Kombination von pauschalen mit konkreten, objektbezogenen Rückstellungen für Grossreparaturen werde nicht zugelassen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Auf welchen Zeitpunkt könnte dies frühestens geändert werden?

Änderungen der Steuerpraxis werden in der Regel, wenn nicht ein Gerichtsentcheid eine sofortige Anpassung erfordert, auf den Beginn einer Steuerperiode eingeführt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat